

Satzung zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage „Köttingstraße“ 60.091

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
10.11.1998	----	16.11.1998	21.11.1998	22.11.1998

Satzung zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage "Köttingstraße" vom 16.11.1998

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBL I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.97 (BGBL I S. 2903) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17.12.97 (GV NW S. 467) und in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 hat die Stadtvertretung Breckerfeld in ihrer Sitzung am 10.11.98 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 (1) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 werden die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Köttingstraße" wie folgt festgelegt:

Die Straße "Köttingstraße" ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen (= Grundstücke Gemarkung Breckerfeld, Flur 4, Flurstücke 2466, 2465 und 323) Eigentum der Stadt sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzt und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweist:

Herstellung als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung mit Unterbau und Pflasterung einschließlich den besonders gekennzeichneten Parkflächen, Anpflanzung von Rotdorn-Bäumen und/oder Bepflanzungen sowie Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation und Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

Die Anlegung von Gehwegen mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn im Sinne § 8 (1) Buchst. b) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 erfolgt insoweit nicht.

- (2) Die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Köttingstraße" im Sinne Abs. 1 sind aufgrund des durchgeführten Ausbaues auf der Grundlage der von der Stadtvertretung am 18.12.1990/14.05.1996 beschlossenen Straßenausbauplanung in der Fassung der am 10.11.98 beschlossenen Änderungs-/Anpassungsplanung erfüllt. Die Anlage wird für endgültig hergestellt erklärt.

Diese endgültige Herstellungserklärung erfolgt auch unter Beachtung des § 125 BauGB.

Die mit den Anliegern erörterte und nach ihren Wünschen geänderte Straßenausbauplanung sieht abweichend von dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4 „nördlich der Epscheider Straße/Auf dem Bochum“, der eine Ausbaubreite von insgesamt durchgehend 10 m festsetzt, folgende unterschiedliche Ausbaubreiten der Erschließungsanlage vor:

Im Bereich zwischen den Wohnhäusern mit den Hausnummern

- Köttingstraße 1 und 2	=	8,00 m
- Köttingstraße 3 und 2	=	10,00 m
- Köttingstraße 5a und 5b		
sowie		
- Köttingstraße 4	=	7,50 m
- Köttingstraße 7 bis 15		
sowie		
- Köttingstraße 6 bis 14	=	5,00 m
- Köttingstraße 17 und 16	=	7,00 m
- Köttingstraße 19 und 18	=	8,15 m
- Köttingstraße 21 und 20	=	8,50 m
- Köttingstraße 23 und 22	=	9,00 m
- Köttingstraße 23 und 25		
sowie		
- Köttingstraße 24, 26 und		
- Feldstraße 3	=	7,00 m

Trotz dieser Bebauungsplanunterschreitung wird die "Köttingstraße" gem. § 125 (3) BauGB auch rechtmäßig als hergestellt erklärt, da die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind, die Ausbaubreite hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückbleibt, die Erschließungsbeitragspflichtigen durch die Abweichungen nicht höher belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.

Auf die volle Ausschöpfung der Ausbaubreite lt. Bebauungsplan von durchgehend 10 m wird endgültig verzichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur abweichenden Festlegung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Breckerfeld vom 16.02.1979 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1986 festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage "Köttingstraße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluss der Stadtvertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, den 16.11.1998

Berker
Bürgermeister